VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 5.6.1991 DIE AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEMEINDEGEBIET BESCHLOSSEN.
DIE AUFSTELLUNG IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 6.6.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

CÖRMIGK, AM 28.7.1993 - BÜRGERMEISTER -

2. KARTENGRUNDLAGE:
- VERGRÖßERUNG DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE AUSG. 1978 M 1:10000

3. DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND GEWÄHRLEISTET DIE STÄDTEBAULICHEN BEDÜTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH LEGUNG UND FORM.
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

KÖTHEN, AM - KATASTERAMT -

entfällt

4. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE ERSTELLT VON:
PLANUNGSBÜRO PANKOWSKI
DIPL.-ING. PANKOWSKI, DIPL.-ING.
NEUSTADT/ST. NR. 01
06901 BAALBERGE

BAALBERGE, AM 28.7.1993 - PLANVERFASSER -

5. DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄß § 246 a ABS. 1 SATZ 1 NR. 3 BAUGB BETEILIGT WORDEN.

CÖRMIGK, AM 28.7.1993 - BÜRGERMEISTER -

6. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST GEMÄß AUFSTELLUNGSBESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG ABGEKÜRZT WORDEN.

CÖRMIGK, AM 28.7.1993 - BÜRGERMEISTER -

7. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TÖBEN ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 9.4.1992 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

CÖRMIGK, AM 28.7.1993 - BÜRGERMEISTER -

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 19.11.92 DEN ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DEN ERLÄUTERUNGSBERICHTES BILLIGT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3, ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
DIE UND BAUGB DEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN VON 20.11.92 BIS 22.11.92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES WURDEN VON 4.12.92 BIS 8.1.93 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

CÖRMIGK, AM 28.7.1993 - BÜRGERMEISTER -

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN F-PLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN, ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN IHRER SITZUNG AM 2.6.93 SOWIE DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN.

CÖRMIGK, AM 28.7.1993 - BÜRGERMEISTER -

10. DIE GENEHMIGUNG DES F-PLANES, BESTEHEND AUS LAGEPLAN UND ERLÄUTERUNGSBERICHT, WURDE MIT ~~OHNE~~ VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS DESSAU VOM 05.10.1993 MIT AZ: 35-2410-Bz 2080 IN - MIT AUSNAHMEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

i.A. Engel

11. DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG IST DER IM ERLASS/IN DER VERFÜGUNG VON RD. VORGESCHRIEBENEN NEBENBESTIMMUNGEN IN IHRER SITZUNG AM AUFGEFÜHRTEN NEBENBESTIMMUNGEN ERFÜLLT.

CÖRMIGK, AM - BÜRGERMEISTER -

12. DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄß § 12 BAUGB AM 14.10.93 IM AMTSBLATT / ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST SEIT AM 14.10.1993 RECHTSVERBINDLICH.

CÖRMIGK, AM 14.10.93 - BÜRGERMEISTER -

13. INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEZIEHUNGSWEISE MÄNGEL DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

CÖRMIGK, AM - BÜRGERMEISTER -

14. INNERHALB VON 7 JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SIND MANGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

CÖRMIGK, AM - BÜRGERMEISTER -

PLANZEICHENERKLÄRUNG
es gilt die PlanzV 90 vom 18. Dez. 1990

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
W M G	Art der baulichen Nutzung:	§ 5 (2) Nr. 1 BauGB
	Wohnbauflächen (W)	§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO
	Gemischte Bauflächen (M)	§ 1 (1) Nr. 2 BauNVO
	Gewerbliche Bauflächen (G)	§ 1 (1) Nr. 3 BauNVO
	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf	§ 5 (2) Nr. 2 BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf:	
	Einrichtungen und Anlagen:	
	Öffentliche Verwaltung	
	Kirche	
	Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen (Kindergarten)	
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen (Sozialstation)	
	Post	
	Feuerwehr	
	Flächen für den überörtlichen Verkehr	§ 5 (2) Nr. 3 BauGB
	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	§ 5 (2) Nr. 4 BauGB
	Zweckbestimmung:	
	Abwasser	
	Abfall	
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 5 (2) Nr. 4 BauGB
	V-Versorgungsleitungen - oberirdisch	
	Art siehe Planzeichnung - unterirdisch	
	Grünflächen	§ 5 (2) Nr. 5 BauGB
	Zweckbestimmung:	
	Dauerkleingärten	
	Sportplatz	
	Friedhof	
	Festwiese/Dorfplatz	
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	§ 5 (2) Nr. 7 BauGB
	Wasserflächen	
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
	Zweckbestimmung:	
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 5 (2) Nr. 9 BauGB
	Flächen für Wald	
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 (2) Nr. 10 BauGB
	Mühlteich	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 5 (4) BauGB
	Hörngrabenwiese, Gerlebogker Teich	
	Naturschutzgebiet	
	Umgrenzung von Flächen, die durch den Bergbau beeinträchtigt sind	§ 5 (3), Nr. 1 und (4) BauGB
	Regelungen für den Denkmalschutz	§ 5 (4) BauGB
	Dorfkirche: ehem. Herrenhaus mit Hofformanlage in Sixdorf:	
	Sonstige Zeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des F-Plans	§ 5 (1) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten	§ 1 (4) BauNVO
	Nummer der neu zu bebauenden Gebiete	

Lageplan

FLÄCHENNUTZUNGS-PLAN

für die Gemeinde Cörmigk

Landkreis Bernburg

Ingenieurbüro MARKOWSKI
Am Sportplatz 01, 06408 BAALBERGE